

Landratsamt Schweinfurt · Postfach 14 50 · 97404 Schweinfurt

Antrag auf

☒ **Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG (Kriegsflüchtlinge UKRAINE)**

Gewöhnlicher/rechtmäßiger Aufenthalt am 24.02.2022 (Land/Stadt):

Ersteinreise in die Bundesrepublik Deutschland am:

Zweck des Aufenthaltes in EU-Staat/Drittstaat:

☐ Studium/Ausbildung ☐ Arbeitsaufnahme ☐ Familiäre Gründe

Ich besitze weitere Aufenthaltstitel/Visa oder Pässe: ☐ `Nein ☐ Ja, welche

☐ Sonstiges (genaue Angabe erforderlich):

Familiennamen		Vorname(n)	
Geburtsnamen		Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers	
Geburtsdatum		Geburtsort (Ort, Staat)	
Staatsangehörigkeit(en)			
Familienstand ☐ ledig ☐ verheiratet/eingetragene Partnerschaft ☐ verwitwet ☐ getrennt lebend ☐ geschieden			seit
Körpergröße cm		Augenfarbe	
Wohnsitz in Deutschland Straße	Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Passnummer	Ausstellungsdatum	Gültigkeitsdatum	Ausstellungsbehörde
Telefon Nr.:		E-Mail:	

Gründe wegen dieser ich nicht sicher und dauerhaft in den oben genannten EU-Staat/Drittstaat kann:

Angaben zu Familienangehörigen

Ehegatte / eingetragener Lebenspartner nach LPartG			
Familienname, ggf. frühere(r) Name(n)		Vorname(n)	
		Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich	
Geburtsort (Ort, Staat)		Geburtsdatum	
Staatsangehörigkeit(en) – evtl. frühere Staatsangehörigkeiten		Körpergröße cm	Augenfarbe
Passnummer	Ausstellungsdatum	Gültigkeitsdatum	

Kinder des Antragstellers / der Antragstellerin			
Familienname, ggf. frühere(r) Name(n)		Vorname(n)	
		Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich	
Geburtsort (Ort, Staat)		Geburtsdatum	
Staatsangehörigkeit(en) – evtl. frühere Staatsangehörigkeiten		Körpergröße cm	Augenfarbe
Passnummer	Ausstellungsdatum	Gültigkeitsdatum	Ausstellungsbehörde

Familienname, ggf. frühere(r) Name(n)		Vorname(n)	
		Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich	
Geburtsort (Ort, Staat)		Geburtsdatum	
Staatsangehörigkeit(en) – evtl. frühere Staatsangehörigkeiten		Körpergröße cm	Augenfarbe
Passnummer	Ausstellungsdatum	Gültigkeitsdatum	Ausstellungsbehörde

Weiter erforderliche Unterlagen

☒ befristeter oder unbefristeter Aufenthaltstitel EU/Drittstaat

☒ Reisepass/-pässe im Original

☒ Nachweise über den Aufenthalt ab dem 24.02.2022 bis heute

☒ 1 aktuelles, biometrische Passbild (35x45 mm) pro Person!

☒ Die Hinweise zum Aufenthaltsrecht und Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich versichere, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und vollständig gemacht zu haben. Künftige, wesentliche Änderungen werde ich unverzüglich der Antragsbearbeitenden Behörde mitteilen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller bzw. gesetzliche(r) Vertreter:

Stellungnahme der Meldebehörde

Der/Die Antragsteller(in) ist hier gemeldet seit
Gegen die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitel bestehen seitens der Meldebehörde keine Bedenken

Ort, Datum

Unterschrift

Erteilungsgebühr:

☐ 72,00 € (eAT Erteilung mit Ausweisersatzfunktion § 48 Abs. 1 Nr. 15 AufenthV)

Wichtige Hinweise nach § 54 Abs. 2 Nr. 8, 9 und § 82 Aufenthaltsgesetz zum Aufenthaltsrecht

Ich wurde darauf hingewiesen, dass

- ich nach § 54 Abs. 2 Nr. 8 Aufenthaltsgesetz ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse begründe, wenn ich in einem Verwaltungsverfahren, das von Behörden eines Schengen-Staates durchgeführt wird, im In- oder Ausland falsche oder unvollständige Angaben zur Erlangung eines deutschen Aufenthaltstitels, eines Schengen-Visums, eines Flughafentransitvisums, eines Passersatzes, der Zulassung einer Ausnahme von der Passpflicht oder der Aussetzung der Abschiebung mache oder trotz bestehender Rechtspflicht nicht an Maßnahmen der für die Durchführung dieses Gesetzes oder des Schengener Durchführungsübereinkommens zuständige Behörden mitwirke.
- unrichtige oder unvollständige Angaben den Straftatbestand des § 95 Abs. 2 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz erfüllen. Die Straftat kann mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden. Ein Ausländer begründet ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse, wenn er gegen Rechtsvorschriften verstößt, wozu auch unvollständige und unrichtige Angaben zum vorstehenden Sachverhalt gehören (§ 54 Abs. 2 Nr. 9 Aufenthaltsgesetz). Ein erteilter Aufenthaltstitel kann zurückgenommen werden.
- ich meine Belange und für mich günstige Umstände, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen habe und die erforderlichen Nachweise über meine persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen, Erlaubnisse sowie sonstige erforderliche Nachweise unverzüglich beizubringen habe. Nach Ablauf der dafür von der Ausländerbehörde gesetzten Frist geltend gemachte Umstände und beigebrachte Nachweise können unberücksichtigt bleiben.
- für die Bearbeitung des vorstehenden Antrags grundsätzlich eine Bearbeitungsgebühr erhoben wird, die auch im Falle der Rücknahme des Antrags oder der Versagung der beantragten Amtshandlung nicht wieder zurückgezahlt wird.

Hinweise zum Datenschutz

Die mit der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) betrauten Behörden dürfen zum Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem AufenthG und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist. Daten im Sinne von § 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie entsprechender Vorschriften der Datenschutzgesetze der Länder dürfen erhoben werden, soweit dies im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist (§ 86 AufenthG).